

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

Berichtigung zum Artikel „Mehrfachantrag Flächen 2024 (MFA 2024)“. Im letzten Mitteilungsblatt ist auf der Seite 19 ein falscher **Flächenstichtag** (01.04.2023) angedruckt gewesen. Beim MFA 2024 ist der **korrekte Flächenstichtag der 1. April 2024**.

10. Oktober 2023

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 1“:

Frühester Umbruchstermin von angelegten Begrünungen der Variante 1 und weiter ist zu beachten, dass ein **verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst** erfolgen muss.

12. Oktober 2023 – Auszahlungstermine der AMA für:

- EO-Operationelle Programme
- Schulprogramm
- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- Waldfonds
- Imkereiförderung

15. Oktober 2023

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 6“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 6** für das Antragsjahr 2023. Es sind nur nachfolgend aufgelistete **winterharte Kulturen gemäß Saatgutgesetz** erlaubt, die in Reinsaat aber auch in Mischungen angelegt werden können:

Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist während des Begrünungszeitraumes nicht gestattet.

Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig! Ein **Umbruch der Begrünung** darf frühestens am **21. März 2024** erfolgen.

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2023 erfolgen!

25. Oktober 2023 – Auszahlungstermine der AMA für:

- EO-Operationelle Programme
- Schulprogramm

31. Oktober 2023

Aktionsprogramm Nitrat (GAB 2):

Auf **Dauergrünland und Ackerfutterflächen** ist im Zeitraum 1.10. bis 29.11. die Ausbringung von leichtlöslichen, N-hältigen Düngemitteln im **Ausmaß von 60 kg N je ha** (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) begrenzt.

GLÖZ 6 - Bodenbedeckung

Ab 1. November 2023 ist der GLÖZ 6 Standard einzuhalten. Von **1.11. bis 15.2. des Folgejahres** muss auf **80% der Ackerfläche** eine Bodenbedeckung vorhanden sein. Was wird als Bodenbedeckung anerkannt:

- Anlage einer Kultur, entweder Winterung oder Zwischenfrucht oder
- Ernterückstände der Vorkultur bzw.
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB.: Grubber, Scheibenegge)

Wie viel Ackerfläche jeder Betrieb pflügen darf, errechnet sich von den Flächenangaben aus dem Mehrfachantrag-Flächen 2023, wobei die **Ausnahmekulturen** (Ölkürbis, Erdäpfel, Zuckerrüben, Saatmaisvermehrung, Gräser-Saatgutvermehrung, Sommermohn, Öllein und bestimmte Heil- und Gewürzpflanzen) abzuziehen sind (mindestens 55% der Ackerfläche muss eine Bodenbedeckung aufweisen). **Bestimmtes Feldgemüse** ist von diesem Standard generell ausgenommen und ist für die 80%-Berechnung bei der Ackerfläche nicht zu berücksichtigen. Nutzen Sie für eine korrekte Berechnung den **Bodenbedeckungsrechner**, der auf der Homepage der LK zur Verfügung steht.

Die Bestimmungen bei Dauerkulturflächen sind unverändert. 50% dieser Flächen müssen ab 1.11. bis 15.2. eine Mindestbodenbedeckung aufweisen (Begrünung bzw. Selbstbegrünung der Fahrgassen; Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch).

1. November 2023

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen“ – „Zwischenfruchtanbau“ und „Immergrün“:

Frühestmöglicher Häckseltermin von über den Winter bestehenden Begrünungen.

2. November 2023 – Beginn Einreichfrist zum Mehrfachantrag Flächen 2024

Der Mehrfachantrag Flächen 2024 kann ab 2.11.2023 eingebracht werden. Bis zum 31. Dezember 2023 können neue **ÖPUL-Maßnahmen** für das **Jahr 2024** begründet werden (Nachreichfrist gibt es hier keine!).

Bereits gültige ÖPUL-Maßnahmen im Jahr 2023 sind nicht neuerlich zu beantragen!

Detlev Lachmann